

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 530/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Edith S. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
B. [REDACTED], Avenue des A. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigtes: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2 ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

149

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. August 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche als unbegründet angesehen, da die lymphogene Elephantiasis, an der die Klägerin nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen leidet, weder durch die Nahrungsmittelknappheit während des Krieges, noch durch das Wachstum des Uterusmyoms bedingt worden sei. Soweit eine Verschlimmerung des Leidens angenommen werden könne, habe das Entschädigungsamt Berlin der Klägerin durch den Bescheid vom 24. Oktober 1961 ein "chronisches Lymphödem mit elephantiatischer Verformung des linken Beines" als Verfolgungslei-

den im Sinne der abgegrenzten Verschlimmerung mit einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 v.H. ab 1. Oktober 1955 anerkannt und der Klägerin dementsprechend ein Heilverfahren gewährt. Ein Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädigung und Zinsen sei daher mit Recht verneint worden. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden worden sei, die Entscheidung vielmehr auf der tatsächlichen Färdigung des Sachverhalts beruhe. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 219 Abs. 2 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Die Frage, ob ein bestimmtes Leiden im Sinne der Ursächlichkeit, der Ätiologieschlichkeit oder der Verschlimmerung als verfolgungsbedingt anzusehen ist oder nicht, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Die Entscheidung über diese Frage steht daher dem Tatsachenrichter zu. Reist das Berufungsgericht als Tatsachenrichter die Revision gegen sein Urteil nicht zu, so rechtfertigt die Behauptung, daß das Gericht die Frage der Verfolgungsbedingtheit unrichtig entschieden habe, die sofortige Beschwerde nach § 219 Abs. 2 BGG nicht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht in diesem Zusammenhang nicht offen. Insbesondere kann die Behauptung der Verletzung des § 236 ZPO bei der Beweiswürdigung die sofortige Beschwerde nicht rechtfertigen. Die von der Beschwerdeführerin in der Beschwerdebe- gründung vom 12. Dezember 1966 formulierte Frage ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß bei dem Vorliegen mehrerer ärztlicher Gutachten der Tatsachenrichter allein darüber entscheidet, welchen Gutachten er folgen will. Eben-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

so steht dem Tatsachenrichter die Entscheidung darüber zu, ob er in einem solchen Fall ein Obergutachten einholen will oder nicht. Dafür, daß das Berufungsgericht nicht den gesamten Inhalt der Ergebnisse der Beweisaufnahme berücksichtigt hat, ergibt der Sachverhalt nichts. Insbesondere hat sich das Berufungsgericht mit dem Gutachten des vom Landgericht herangezogenen Sachverständigen Dr. Bastenie auf Blatt 8 der Entscheidungsgründe auseinandergesetzt, wie es auch das vom beklagten Land eingeholte vertrauensärztliche Gutachten von Dr. Marcus vom 23. Mai 1959 gewürdigt hat. Schließlich hat das Berufungsgericht auch das von der Klägerin eingereichte Privatgutachten von Dr. Goldstein gewürdigt.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BGG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden